

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Zettingen

Die Firma wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von einer Windenergieanlage des Typs Vetas V117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 116,5 m, einer Gesamthöhe von 175 m sowie einer Nennleistung von 3,45 MW in der Gemarkung Zettingen beantragt.

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.02.2025 für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs V117 zugunsten der wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen (Az. BIM-K 0896/2022) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nabenhöhe von 116,5 m in der Gemarkung Zettingen wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA	Zettingen	6	51	371290,9 - 5564155,3

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten		Bürgerbüro
Mo. bis Mi.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.:	8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.:	8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr

Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt. Der Bescheid mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom 21.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025 (Auslegungsfrist) bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Cochem-Zell,
Endertplatz 2, 56812 Cochem, Bürgerbüro im 1. Obergeschoss,
Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 16:30 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch, Zimmer D – 01 im Erdgeschoss

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag: 08:00 bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 bis 12:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass für die Einsichtnahme in die Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist. Der Termin kann telefonisch (Telefonnummer: 02653 9996 301), schriftlich oder elektronisch (Mail-Adresse: rainer.weiler@vg.kaisersesch.de) vereinbart werden.

Darüber hinaus sind der Genehmigungsbescheid mit Begründung und dieser Bekanntmachungstext im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter <https://www.cochem-zell.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/> während der o. g. Auslegungsfrist veröffentlicht. Zusätzlich sind der Genehmigungsbescheid mit Begründung und dieser Bekanntmachungstext im Internet im zentralen UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> bekannt gemacht. Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Cochem, den 10.03.2025
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere
Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2, 56812 Cochem
In Vertretung
gez.
Susanne Bartscher
Regierungsdirektorin